

Gesetze nicht beabsichtigt. Die Vorbereitung der gesamten Notstandsgesetzgebung und des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes durch diese Regierung zeugt doch vielmehr davon, daß gerade sie es ist, die — im Auftrag der hinter ihr stehenden imperialistischen Kreise — der Demokratie in Westdeutschland endgültig den Todesstoß versetzen will.

Einen Unterabschnitt überschreibt Lehmann mit den Worten „Landesverräterische Beziehungen zu Brüdern und Schwestern“ (S. 168). Er weist überzeugend nach, daß jede Herstellung von Kontakten durch westdeutsche Bürger zu Bürgern der DDR, soweit diese Kontakte dem Gedankenaustausch über die Lebensfragen unserer Nation oder sogar nur der Information über unseren Staat und unserer Gesellschaftsordnung dienen, in Westdeutschland als staatsgefährdend geahndet wird:

*JDas Gesetz wird dazu benutzt, wie in den ersten Beratungen im Bundestag vorausgesagt wurde, unerwünschte Kontakte mit der DDR zu kriminalisieren.“ (S. 170)*

Bemerkenswert sind vor allem Darlegungen darüber, mit welchen Methoden diese Kriminalisierung geschieht. Aus den von ihm zitierten Gerichtsurteilen ist ersichtlich, daß es hier keinerlei durch das Gesetz bestimmte, verbindliche Kriterien gibt, sondern daß hier das „freie Ermessen“ der „Hüter des Rechts“ waltet. Nur ein Maßstab gilt: die Gesinnung der Beschuldigten. Entspricht diese nicht der regierungsoffiziellen Meinung, dann ist der Betreffende strafrechtlichen und auch anderen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen. Lehmann stellt dieser in seinem Buch durch viele Tatsachen belegten Feststellung das Bonner Grundgesetz gegenüber und kommt zu dem Ergebnis:

*„Diesen Boden der Verfassung hat die politische Staatsjustiz in der Bundesrepublik seit langem verlassen. Mangels festumrissener und greifbarer Tatbestände orientieren sich Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte an der Gesinnung der Beschuldigten, die ihre wertneutralen Handlungen zu Straftaten heranreifen läßt. Andererseits gewinnen geringfügige Verstöße gegen das Gesetz immense Größenordnung, wenn sie — und auch hier muß auf die Gesinnung des Täters zurückgegriffen werden — in staatsgefährdender Absicht begangen wurden, also den Tatbestand des § 94 StGB erfüllen. Durch diese Bestimmung werden nicht nur Vergehen zu Verbrechen (denn der §94 gestattet die Verhängung einer Zuchthausstrafe), sondern es wird gleichzeitig die Verjährungsfrist, die etwa bei Sachbeschädigung nach 3 Monaten eintritt, auf zehn Jahre verlängert. Wer also ohne Erlaubnis des Eigentümers eine Häuserwand mit einem kommunistischen Plakat beklebt hat, kann noch nach zehn Jahren dafür bestraft werden.“ (S. 197)*

Was für das materielle Strafrecht und seine Anwendung zutrifft, gilt in gleichem Maße für das Strafverfahrensrecht. Bei der Untersuchung der Methoden, wie in politischen Strafverfahren Beschuldigung und Belastungsmaterial zustande kommen, führt Lehmann aufschlußreiche Beispiele für die Maxime der Kriminalpolizei an: „Erstmal verhaften — das Belastungsmaterial wird sich dann schon finden“ (S. 205).

In der sog. Aktion „Reifenpanne“ wurden Ermittlungen gegen mehrere Arbeiter geführt, weil sie angeblich eine illegale Betriebszeitung („Der Contiarbeiter“) hergestellt hatten. Acht Festnahmen wurden durch Haftbefehl bestätigt. Als Hausdurchsuchungen zu keinem Erfolg führten, gingen die Polizeibeamten einen anderen Weg:

*„Sie machten dem Untersuchungshäftling Hahn den Vorschlag, er solle zugeben, daß bei seinem Kollegen Steingrube die Redaktionsarbeit für den ‚Contiarbeiter‘*

*stattgefunden habe und das Blatt dort womöglich auch gedruckt worden sei. Wenn er das aussagen würde, könnte er seinen Arbeitsplatz behalten und würde sogar seine Weihnachtsgratifikation bekommen...*

*Die Polizisten vergaßen allerdings nicht, dem Untersuchungshäftling Hahn auch die Alternative in aller Deutlichkeit darzustellen. Wenn er die erwünschte Aussage nicht machte, würde er wohl noch Weihnachten und Neujahr in seiner Zelle zu verbringen haben.“ (S. 204)*

Da sich aber auch nicht der geringste Beweis für die Beschuldigungen beibringen ließ, mußten die Haftbefehle nach etwa einem Monat wieder aufgehoben werden. Inzwischen war jedoch eine umfangreiche Ermittlungsakte angelegt worden. Ihr Inhalt war bezeichnend. Es befanden sich darin „zahlreiche ‚Vermerke‘ der Kriminalisten, in denen sie Gesprächsergebnisse mit den Beschuldigten niedergelegt hatten, sogenannte ‚Erkenntnisse‘, die sie bei Unterhaltungen, die keine Vernehmungen waren, also auch vom Beschuldigten nicht unterschrieben, gesammelt hatten; Interpretationen also, Kombinationen und Ausdeutungen der Kontrolleure, die der Gesinnung auf der Spur sind. Keine Beweise, aber vielleicht einmal Material für juristische Mosaikarbeit und zuverlässige Unterlage für so aufschlußreiche Statistiken, wie sie der Bundesinnenminister der Öffentlichkeit unterbreitet, und in denen er Betriebsratsmitglieder nach Kommunisten‘ und ‚Sympathisierern‘ genau zu unterscheiden weiß.“ (S. 206)

Lehmann weist darauf hin, daß das heute die allgemeine Praxis ist, die furchtbare Folgen für die Betroffenen nach sich zieht.

*„Den in dieser Weise ideologisch Gezeichneten ist schwer zu helfen, wenn die Summe der Erkenntnisse gegen sie spricht. Die Unzuverlässigkeit ist ihnen damit bescheinigt und ihre Akte jederzeit griffbereit. Außerdem sind weitere — und zwar von der Verfassung nicht vorgesehene — Beobachter am Werk, die ihr Tun und Treiben argwöhnisch verfolgen.“ (S. 206)*

Die Rolle dieser „Beobachter“ untersucht Lehmann genauer. Sie sind nämlich die in den politischen Strafverfahren anonym bleibenden „Zeugen“, die „Zeugen“ vom Hörensagen“, deren Aussagen genügen, um politisch Andersdenkende vor Gericht zu bringen und sogar zu Freiheitsstrafen zu verurteilen. Die Fragwürdigkeit dieser „Zeugen“ liegt auf der Hand.

*„Durch solche Praktiken der Kammern wird das verfassungsmäßig garantierte Recht des Angeklagten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz) nicht unerheblich eingeschränkt, da die unmittelbare Befragung des Zeugen unmöglich gemacht ist.“ (S.276)*

*„In diesen Verfahren (in den politischen Strafverfahren — J. L.) aber geht es ja in den meisten Fällen nicht um Zeugen, die unerreichbar wären, sondern vielmehr um Mittelsmänner der Polizei, dubiose Agenten oder V-Leute, die künstlich im Dunkeln gehalten werden. Die Fragwürdigkeit der Zulassung solcher Aussagen ist deshalb besonders groß, weil sich im politischen Strafverfahren die Grenzen zwischen Tatsachenbekundung und Tatsachenbewertung ohnehin verwischen. Durch das Dazwischentreten einer Person als Beweisträger wächst die Gefahr, daß als Tatsache bekundet wird, was in Wahrheit nur eine Wertung des ersten oder zweiten Zuträgers ist. Da die Quellen nicht offenbart werden, sind die Aussagen unkontrollierbar.“ (S. 276/277)*

*„So werden Verfassung und Recht zu politischen Zwecken zurechtgebogen gerade von denen, die diese Verfassung und das Recht doch schützen sollen. Für die selbstmörderischen Methoden, mit denen die Bundesrepublik ihren Staatsschutz praktiziert, sind die geheimen Zeugen jedoch nur eins von vielen Indizien. Arndt*